

BVSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 18

- **Erstattungsfähigkeit von Finanzierungskosten und Zinsen bei Abgassachmangelfällen**

BGH, Urteil vom 13.04.2021, AZ: VI ZR 274/20

Im Fall des BGH ging es um die Frage, ob Schadenersatzansprüche einer Klägerin eines Abgassachmangelfalles bei einer Fahrzeugfinanzierung auch die Finanzierungskosten wie z.B. Zinsen und Gebühren etc. umfassen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Großkundenrabatt kann nicht angerechnet werden, wenn er nicht besteht**

LG Arnsberg, Urteil vom 23.09.2020, AZ: I-3S 2/20

Die Klägerin betreibt ein Mietwagenunternehmen und verfolgt mit ihrer Klage Ansprüche aus einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte vollumfänglich haftet. Die Klägerin rechnete gegenüber der Beklagten auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens fiktiv ab. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Werkstattrisiko trägt Schädiger und Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten**

AG Baden-Baden, Urteil vom 16.02.2021, AZ: 7 C 373/20

Am 09.07.2020 erlitt der Kläger unverschuldet einen Verkehrsunfall. Die unfallgegnerische Versicherung anerkannte ihre Eintrittspflichtigkeit, kürzte allerdings die Schadenersatzansprüche der Höhe nach. Der Kläger hatte einen Sachverständigen mit der Ermittlung seines Fahrzeugschadens beauftragt. Dieser prognostizierte Reparaturkosten in Höhe von 27.436,05 € netto bzw. 31.825,82 € brutto. Im Anschluss hieran ließ der Kläger sein Fahrzeug reparieren. Die konkreten Reparaturkosten betragen lediglich 24.875,02 € netto. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Desinfektionskosten sind zu erstatten**

AG Essen, Urteil vom 08.04.2021, AZ: 29 C 410/20

Die Parteien streiten über die Erstattung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Dabei geht es insbesondere um die Erstattung von Kosten für die Fahrzeugdesinfektion aufgrund der Covid-19-Pandemie. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Erstattungsfähigkeit von Finanzierungskosten und Zinsen bei Abgassachmangelfällen**

BGH, Urteil vom 13.04.2021, AZ: VI ZR 274/20

Hintergrund

Im Fall des BGH ging es um die Frage, ob Schadenersatzansprüche einer Klägerin eines Abgassachmangelfalles bei einer Fahrzeugfinanzierung auch die Finanzierungskosten wie z.B. Zinsen und Gebühren etc. umfassen.

Im Fall des BGH erwarb die Klägerin im Februar 2013 einen gebrauchten VW Golf zum Kaufpreis von 18.500,00 €. Die Klägerin nahm eine Anzahlung des Fahrzeugpreises in bar vor und finanzierte den Restbetrag mit einem Darlehen der Volkswagenbank.

Die beklagte Herstellerin VW hatte das Fahrzeug mit einem Dieselmotor des Typs EA189 ausgestattet.

Nachdem der Klägerin nach der einschlägigen und wiederholten Rechtsprechung des BGH Schadenersatzansprüche dem Grunde nach gegen die beklagte Herstellerin VW zustanden, ging es in der Entscheidung des BGH im Wesentlichen noch um die Ersatzfähigkeit der Finanzierungskosten, die der Klägerin in Höhe 3.275,55 € für Darlehenszinsen und wegen einer Kreditausfallversicherung entstanden waren.

Aussage

Zunächst stellte der BGH fest, dass die vorinstanzlichen Urteile (LG Köln, Urteil vom 19.07.2019, AZ: 16 O 406/18 und OLG Köln, Urteil vom 19.02.2020, AZ: 27 U 52/19) auf der Grundlage der bisherigen BGH-Rechtsprechung zutreffend angenommen hätten, dass die beklagte Herstellerin die Klägerin durch das Inverkehrbringen eines Fahrzeugs mit Abschaltvorrichtung vorsätzlich sittenwidrig geschädigt hat.

Demgemäß ist nach dem BGH die Klägerin gemäß §§ 826, 249 Abs. 1 BGB so zu stellen, als wäre es nicht zu dem Fahrzeugwerb gekommen. Hätte die Klägerin, so der BGH, das Fahrzeug nicht gekauft, hätte sie den Kaufpreis nicht mit einem Darlehen der Volkswagenbank teilweise finanziert bzw. finanzieren müssen.

Die beklagte Herstellerin hat daher neben dem Kaufpreis für das Fahrzeug unter Verrechnung etwaiger Nutzungsvorteile auch die Finanzierungskosten und die Kosten der Kreditausfallversicherung, die nur im Zusammenhang mit der Fahrzeugfinanzierung abgeschlossen wurde, in voller Höhe zu erstatten.

Nach dem BGH hatte die Klägerin durch die Finanzierung keinen Vorteil, der im Wege der Vorteilsausgleichung schadenmindernd zu berücksichtigen wäre. Die Finanzierung verschaffte nach dem BGH der Klägerin keinen Liquiditätsvorteil im Vergleich zu dem Zustand, der bestanden hätte, hätte die Klägerin vom Kauf Abstand genommen.

Weiterhin erhöhen die Finanzierungskosten auch nicht den objektiven Fahrzeugwert und vergrößern damit nicht den Gebrauchsvorteil, den die Klägerin aus der Nutzung des Fahrzeugs gezogen hat.

Praxis

Der BGH entschied nunmehr neben der Schadenersatzverpflichtung dem Grunde nach wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung über zahlreiche im Zusammenhang mit einem entsprechenden Fahrzeugkauf angefallene schadenersatzrechtliche „Nebenpositionen“.

Eine Fahrzeugfinanzierung und der Abschluss einer Kreditausfallversicherung wird sehr häufig vorliegen, sodass die anwaltliche Vertretung sich unbedingt **sämtliche Kaufvertragsunterlagen von der geschädigten Partei einholen muss**, um auch sämtliche Schadenersatzansprüche bei Rückabwicklung eines entsprechenden Kaufvertrages bei Konstellationen wie im BGH-Fall zu berücksichtigen.

Ob dieselben Grundsätze dieses BGH-Urteils auch im Hinblick auf in monatlichen Leasingbeträgen enthaltenen Zinsen anwendbar sind, ist offen, dürfte aber zumindest fraglich sein.

- **Großkundenrabatt kann nicht angerechnet werden, wenn er nicht besteht**
LG Arnsberg, Urteil vom 23.09.2020, AZ: I-3S 2/20

Hintergrund

Die Klägerin betreibt ein Mietwagenunternehmen und verfolgt mit ihrer Klage Ansprüche aus einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte vollumfänglich haftet. Die Klägerin rechnete gegenüber der Beklagten auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens fiktiv ab.

Die Beklagte kürzte die Reparaturkosten pauschal um 15 % (mithin 1.060,06€) und begründete dies damit, dass die Klägerin einen Großkundenrabatt in dieser Höhe erhalte bzw. erhalten könnte.

Erstinstanzlich hatte das AG Schmallenberg der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Dagegen wendete sich die Beklagte mit ihrer Berufung

Aussage

Auch nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Danach schließt sich das LG Arnsberg den Ausführungen des BGH an, der ausführte:

„Ein Großkundenrabatt stellt keine Maßnahme der sozialen Sicherung und Fürsorge gegenüber dem Geschädigten dar, die einem Schädiger nach dem Rechtsgedanken des § 843 Abs. 4 BGB nicht zugutekommen soll. Jedenfalls dann, wenn der Geschädigte – unabhängig von dem konkreten Schadenfall – aufgrund bereits bestehender Vereinbarungen mit markengebundenen Fachwerkstätten auf dem regionalen Markt einen Anspruch darauf hat, seine Fahrzeuge im Bedarfsfall unter Inanspruchnahme des Großkundenrabatts kostengünstiger reparieren zu lassen, der konkrete Schadensfall also lediglich den Anlass gibt, von dieser Möglichkeit im Falle einer Reparatur Gebrauch zu machen, ist eine Anrechnung grundsätzlich geboten.“

Hieraus ergibt sich nicht, dass eine fiktive Anrechnung ausgeschlossen ist, wenn Rabattvereinbarungen noch nicht konkret getroffen wurden, aber für den Geschädigten mit zumutbarem Aufwand zu erreichen wären.

Im vorliegenden Fall liegt jedoch schon überhaupt keine dahingehende Vereinbarung vor. Hierzu führt das Gericht aus:

„Es steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Klägerin aktuell keine Rabattvereinbarung abgeschlossen hat. Unbestritten bringt die Klägerin alle ihre Citroen-Fahrzeuge zur Werkstatt ... in Bielefeld. Der Zeuge ..., Mitarbeiter der Firma ..., hat ausgesagt, die Klägerin erhalte keinen Rabatt. Gleiches hat auch der Zeuge ... ausgesagt, ein langjähriger Mitarbeiter der Klägerin. Insoweit haben beide Zeugen übereinstimmend den Vortrag der Klägerin zu ihrem Geschäftsmodell bestätigt. (...)

Aus dem Ergebnis der Beweisaufnahmen zieht die Kammer auch die Überzeugung, dass es der Klägerin nicht mit zumutbarem Aufwand möglich wäre, Rabattvereinbarungen zu erzielen. Die Klägerin trägt vor, in ihrem Geschäftsmodell würden kaum Reparaturen anfallen, (...) Bei einem ernsthaften Unfallschaden würde das Fahrzeug nicht repariert, sondern aus dem Fuhrpark entfernt und entweder an den Leasinggeber zurückgegeben oder aber von diesem erworben und unrepariert weiter veräußert. (...) Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern die Klägerin überhaupt eine gute Verhandlungsposition haben sollte, um sich Rabattvereinbarungen auszuhandeln. Sie erteilt weder viele Aufträge, noch sind diese sonderlich ertragreich. Die Beklagte hat auch keinerlei Werkstätten benannt, die der Klägerin tatsächlich Rabatte gewähren würden.“

Praxis

Grundsätzlich muss sich ein Geschädigter, der Großkundenrabatte bezieht oder beziehen könnte, diese im Schadenfall anrechnen lassen. Dem steht auch nicht entgegen, dass ein Schaden fiktiv abgerechnet wird.

Wenn ein Großkundenrabatt jedoch in Wahrheit nicht besteht und auch nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann, scheidet eine Anrechnung im Rahmen der Schadenregulierung aus.

- **Werkstattrisiko trägt Schädiger und Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten**
AG Baden-Baden, Urteil vom 16.02.2021, AZ: 7 C 373/20

Hintergrund

Am 09.07.2020 erlitt der Kläger unverschuldet einen Verkehrsunfall. Die unfallgegnerische Versicherung anerkannte ihre Eintrittspflichtigkeit, kürzte allerdings die Schadenersatzansprüche der Höhe nach. Der Kläger hatte einen Sachverständigen mit der Ermittlung seines Fahrzeugschadens beauftragt. Dieser prognostizierte Reparaturkosten in Höhe von 27.436,05 € netto bzw. 31.825,82 € brutto. Im Anschluss hieran ließ der Kläger sein Fahrzeug reparieren. Die konkreten Reparaturkosten betragen lediglich 24.875,02 € netto.

Die Beklagte bezahlte hiervon nur 24.187,45 €, sodass eine Differenz in Höhe von 687,57 € verblieb. Vorgerichtlich verweigerte die Beklagte die Nachregulierung, sodass Klage geboten war.

Für den Zeitraum der Reparatur mietete der Kläger auch einen Ersatzwagen an. Für die Nutzung des Mietwagens vom 09.07.2020 bis 22.08.2020 berechnete ihm der Vermieter 3.514,76 €. Die Beklagte bezahlte hier lediglich 1.127,13 €.

Streitgegenständlich waren damit Differenzen bei den Reparatur- und Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 1.926,94 €. Die Klage war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Das AG Baden-Baden bestätigte den Anspruch des Klägers auf Zahlung restlicher Reparaturkosten.

Er könne gemäß § 249 ff. BGB als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Reparaturkosten beanspruchen. Hierbei gelte die subjektbezogene Schadenbetrachtung. Das heißt, es müsse Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten – sowie auch möglicherweise gerade für ihn bestehende Schwierigkeiten genommen werden.

Der Kläger beauftragte eine Fachwerkstatt mit der Reparatur anhand der Vorgaben des Gutachtens. Damit gab er die Schadenbeseitigung in fremde Hände. Die Werkstatt sei insoweit kein Erfüllungsgehilfe des Geschädigten und das Werkstattrisiko gehe zulasten des Schädigers.

Dies gelte auch dann, wenn die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stelle, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringe oder (ggf. sogar betrügerisch) Arbeiten berechne, die nicht oder nicht in dieser Weise ausgeführt wurden.

Der Geschädigte genüge seiner Darlegungslast zur Schadenhöhe regelmäßig durch die Vorlage der Rechnung der Reparaturwerkstatt. Die tatsächliche Rechnungshöhe sei hierbei nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages im Sinne des § 249 BGB. Darüber hinaus könne der Kläger die Erforderlichkeit von Herstellungsmaßnahmen und damit die Basis des dem Schädiger zugewiesenen Prognoserisikos durch ein Sachverständigengutachten darlegen.

Wiederholt betonte das AG Baden-Baden, dass der Kläger auf die Durchführung der Reparatur an sich keinen Einfluss nehmen könne. Auch dürfe der Geschädigte auf die Sachkunde des Gutachters vertrauen.

Demgemäß sprach das AG Baden-Baden die ausstehenden Reparaturkosten vollumfänglich zu.

Bezüglich der Mietwagenkosten stütze sich das AG Baden-Baden auf den Schwacke-Automietpreisspiegel. Hier verwies es auf die oberinstanzliche Rechtsprechung (BGH, NJW 2009, 58-60; BGH, DAR 2009, 324-325; LG Baden-Baden, Beschluss vom 19.02.2013, AZ: 2 S 53/12; LG Baden-Baden, Urteil vom 16.11.2012, AZ: 4 S 38/11; LG Baden-Baden, Urteil vom 29.06.2012, AZ: 4 S 82/11). Die Behauptung der Beklagten, der Schwacke-Automietpreisspiegel sei keine taugliche Schätzgrundlage, war nicht ausreichend, um das Gericht zu veranlassen, von dieser Schätzmethode abzuweichen.

Von dem Abzug von Eigensparnis sah das AG Baden-Baden ab, nachdem der Kläger klassenniedriger angemietet hatte.

Praxis

In der Praxis wird häufig verkannt, dass der Kläger vor Gericht nicht konkrete Reparaturkosten einfordert, sondern eben unfallbedingten Schaden gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Der Geschädigte ist weder verpflichtet noch in der Lage, den Gutachter zu kontrollieren bzw. die Werkstatt zu beaufsichtigen. Die Werkstatt ist auch nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten. Selbst wenn diese unnötige Arbeiten abrechnen würde, ging dies nicht zulasten des Geschädigten, welchen das Fremdverschulden der Werkstatt schlicht und einfach nicht zugerechnet wird.

Dies kann in der Praxis nicht oft genug betont werden.

Dem konkreten Rechnungsbetrag kommt hier eine starke Indizwirkung zu. Für den Fall, dass der Geschädigte konkrete Reparaturkosten auf Basis einer Werkstattrechnung einfordert, ist es hierbei auch nicht notwendig, dass die Rechnung bereits bezahlt wurde.

Im Bereich der Sachverständigenkosten urteilte der BGH, dass der Rechnung des Sachverständigen nur dann eine Indizwirkung für die Erforderlichkeit des Schadenersatzes zukomme, wenn diese vom Geschädigten bereits bezahlt worden sei (BGH, Urteil vom 05.06.2018, VI ZR 171/16). Dieses Urteil ist allerdings auf die Problematik der Indizwirkung einer Reparurrechnung nicht übertragbar. Dies gilt insbesondere dann nicht, wenn die Reparatur – wie ja zumeist – auf Basis eines Gutachtens erfolgte. Dann kommt dem Rechnungsbetrag unabhängig von dem Umstand, ob der Geschädigte diesen bereits bezahlt hat oder nicht, Indizwirkung zu.

So sah dies beispielhaft auch das LG Aschaffenburg in einem Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO (AZ: 23 S 86/19). Bezüglich der konkreten Reparaturkosten komme der Rechnung die Indizwirkung unabhängig davon zu, ob der Rechnungsbetrag bereits bezahlt wurde oder nicht. Dies habe der BGH bereits mit Urteil vom 20.06.1989 (NJW 1989, 3009 ff.) entschieden. Vor allem für umfangreichere Schäden gibt häufig erst die Reparurrechnung der Werkstatt eine zureichende Auskunft über den gemäß § 249 Abs. 2 BGB ersatzfähigen Aufwand.

Ansonsten schätzte das AG Baden-Baden die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels.

- **Desinfektionskosten sind zu erstatten**
AG Essen, Urteil vom 08.04.2021, AZ: 29 C 410/20

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Dabei geht es insbesondere um die Erstattung von Kosten für die Fahrzeugdesinfektion aufgrund der Covid-19-Pandemie.

Aussage

Nach Ansicht des AG Essen sind auch die Kosten für die Fahrzeugdesinfektion von der Beklagten zu erstatten.

Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der Schadenersatzverpflichtete den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Dabei sind nur die erforderlichen Kosten zu erstatten – also die Kosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte.

Dabei ist den begrenzten Einfluss- und Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten Rechnung zu tragen. Es wäre unbillig, ihn mit Mehraufwendungen zu belasten, die seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer für ihn fremden, nicht beherrschbaren Sphäre stattfindet.

In diesem Rahmen sind auch Kosten zu erstatten, die ihren Grund in einer unwirtschaftlichen Arbeitsweise der Reparaturwerkstatt haben, dabei macht es keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise in Ansatz bringt oder – wie vorliegend von der Beklagten behauptet – Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind.

Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn den Geschädigten hinsichtlich der Reparaturwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall.

Daher sind auch die geltend gemachten Desinfektionskosten in Höhe von 34,80 € zu erstatten. Hierzu führt das AG Essen wörtlich aus:

„2. Die Kosten für die Schutzmaßnahmen beruhen schließlich auch äquivalent und adäquat kausal auf dem Unfallereignis. Sie sind nicht bloß dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen (...).

Wäre das Fahrzeug der Klagepartei nicht zu diesem Zeitpunkt durch die Beklagtenseite beschädigt worden, so hätte es nicht repariert werden müssen und im Rahmen dieser Reparatur hätten auch nicht die gesonderten Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Covid 19 ergriffen werden müssen. Eine bloß zufällige Verbindung liegt gerade nicht vor.

3. Ungeachtet dessen, dass die Kosten für die Schutzmaßnahmen bereits nach den allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen zu ersetzen sind, so sind diese auch erforderlich i.S.d. § 249 BGB.

(...)

4. Gegen eine Erstattungsfähigkeit spricht auch nicht, dass diese Maßnahmen auch zum Schutz der Mitarbeiter ergriffen werden. Schließlich werden die Maßnahmen gerade auch zum Schutz der Kunden ergriffen und dienen damit dem Schutz des Geschädigten. Dieser Schutz ist aber eben nur aufgrund des schädigenden Ereignisses erforderlich geworden.

Die Schutzmaßnahmen sind daher sowohl zu Beginn der Reparatur als auch nach Beendigung dieser - wie auch das Reinigen eines Fahrzeugs von den sichtbaren Spuren einer Reparatur - erforderlich.

Diese Desinfektionsmaßnahmen zum Schutz gegen Corona sind entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht in den sogenannten Gemeinkosten enthalten (...). In den Gemeinkosten sind lediglich betriebliche Arbeitsschutzmaßnahmen enthalten, die dem Arbeitgeber zum Schutz seiner Mitarbeiter obliegen, wie beispielsweise Sicherheitsschuhe. Hier jedoch geht es um ein Virus, das die Gesundheit des Mitarbeiters aber eben auch des Geschädigten gefährden kann, wenn Werkstätten aus Kostengründen auf die Desinfektion verzichten.“

Praxis

Auch das AG Essen sieht die Desinfektionskosten als erstattungsfähig an und stellt fest, dass diese nicht unter die Gemeinkosten fallen, weil sie nicht nur dem Schutz der Mitarbeiter, sondern auch dem Schutz des Geschädigten dienen.